

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Wir (Geske-Entsorgung) sind Dienstleister zu den nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Dienstleistungsbedingungen. Zertifiziert als Entsorgungsfachbetrieb und nach der REDcert-Nachhaltigkeit durch GUTcert. Sie gelten spätestens mit der Beauftragung als anerkannt. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von uns anerkannt worden sind. Besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Auftragserteilung und Auftragsbestätigung

Für uns haben auch mündliche und telefonische Aufträge Gültigkeit. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind, als Bestätigung gilt auch der Zugang des Entsorgungsbeleges bzw. die Ausführung der Leistung.

3. Preise

Die Entsorgung erfolgt zu dem am Tage der Abholung gültigen Preis. Nicht vorhersehbare Änderungen von Rohstoff-, Lohn- und Energiekosten sowie Änderungen maßgeblicher Kostenfaktoren, berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen. Abgaben, welche durch Gesetze oder Verordnungen irgendwelcher Art zur Einführung gelangen und die Entsorgung in irgendeiner Form mittel- und unmittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Kunden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tage der ersten Dienstleistung in Kraft. Sie verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht von Seiten der Geske-Entsorgung oder dem Kunden mit einer Frist von drei Monaten aufgekündigt wird.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind nach einem Zahlungsziel auf der Rechnung oder dem Wartungsvertrag fällig. Alle Zahlungen haben ohne jeden Abzug in Euro zu erfolgen. Die Firma Geske-Entsorgung ist berechtigt, Vorkasse für die Dienstleistung zu verlangen und/oder die Dienstleistung bei Nichtzahlung der verlangten Vorkasse oder bereits ausgeführten Leistungen zu verweigern oder einzustellen.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die AKTIVBANK AG, Stuttgarter Str. 20-22 in 75179 Pforzheim zu leisten. An die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die AKTIVBANK AG übertragen. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Vertragsbeziehungen abzutreten. Auf sämtliche zwischen uns geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts Anwendung. Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen fällig.

6. Entsorgungstermine

Der Entsorgungszeitpunkt bestimmt sich nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Disponententeam der Geske-Entsorgung.

Angegebene Entsorgungstermine sind im Zweifel unverbindlich, bei Ereignissen, die auf höherer Gewalt oder Streik beruhen, sind wir berechtigt, eingegangene Dienstleistungsverpflichtungen ganz oder teilweise zu verschieben. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Ist ein fest vereinbarter schriftlich zugesagter Entsorgungstermin überschritten, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er eine Nachfrist von 3 Werktagen gesetzt hat und die Dienstleistung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist.

7. Gewährleistung und Haftung

Die Geske-Entsorgung gewährleistet die Dienstleistung und das Recycling nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Für Mängelfolgeschäden haften wir jedoch nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Entsorgungerschwernis

Bei Entsorgungerschwernis (z.B. Wegräumen von Müll, Unzugänglichkeit, zugeparkte Anfahrtswege, Wartezeiten usw.) erheben wir entweder einen angemessenen Aufschlag oder wir behalten uns die Zurückweisung der Entsorgung vor.

9. Kündigung

Der Entsorgungsauftrag kann von beiden Seiten durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Kündigung. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung des Vertrages, so verlängert sich dessen Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Wird der Betrieb durch den abgebenden Entsorgungs- und Vertragspartner eingestellt, erlischt der Vertrag ab dem Zeitpunkt der gemeldeten letzten Entsorgung sofort.

10. Gerichtsstand

Bei Vollkaufleuten und Unternehmen ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht.

11. Selbsterklärung

Die Selbsterklärungen für die Lieferung von Altspeisefetten auf dieser Seite sind gültiger Vertragsbestandteil zwischen (Unternehmen) und seinen Kunden. Der Kunde wird entweder im Vertrag oder über die AGBs auf die Selbsterklärungen hingewiesen. Wenn die Selbsterklärungen Bestandteil des schriftlichen Vertrages sind, gelten sie ab dem Gültigkeitsdatum des Vertrages als anerkannt. Wenn die Selbsterklärungen über AGBs in den Vertrag einbezogen werden, gelten sie als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der AGB-Änderung gegenüber (Unternehmen) seinen Widerspruch erklärt. Wenn der Kunde den AGBs nicht widerspricht, wird dies als Zustimmung zu den AGBs gewertet und die Selbsterklärungen gelten mit Ablauf der 14 Tagen als anerkannt

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zertifizierten nachhaltigen Fraktionen.

Angaben zur doppelten Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37 a Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V. m. Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien von Biomasse gem. der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV). Der Abfall bzw. Reststoff stammt nicht aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Bei dem gelieferten Abfall- bzw. Reststoff handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung und gleichzeitig um Biomasse im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen (ggf. in Begleitung von BLE - Begutachtern) vor Ort überprüfen können, ob die Anforderungen der Biokraft-NachV eingehalten werden. Er gewährt die entsprechenden Prüfungs- und Betretungsrechte. Die Selbsterklärung als solche bzw. als Bestandteil des Vertrages über die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen hat eine Gültigkeit von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

Wir gehen davon aus, dass Sie dieser Vertragsergänzung zustimmen. Andernfalls bitten wir um Nachricht binnen vierzehn Tagen.

12. Generalklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Entsorgungsbedingungen voll oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so ist sie durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt.